

Ein Jahr in Zahlen ...



Jahresbericht 2016 des Sozialamtes

Herausgeber:

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Februar 2017

Fotos Titelblatt: © fotodo / Dalmatin_o / Marco2811 / Peter Atkins - fotolia.com
Fotos Innenteil: © DOC RABE Media / Petair / Sir_Oliver - fotolia.com

Thema	Seite
Vorwort	4
I. Organisation	5
I.1. Delegation	5
I.2. Fachanwendung	7
I.3. Fort- und Weiterbildung	8
I.4. Organisationsplan	9
II. Leistungen	10
II.1. Hilfe zum Lebensunterhalt	10
II.2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung	11
II.3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	12
II.4. Hilfe zur Pflege	14
II.5. Unterhalt	18
II.6. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	19
II.7. Freiwillige Leistungen	21
III. Beratungsangebote	22
III.1. Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Beruf	22
III.2. Pflege- und Wohnberatung	23
IV. Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz – WTG	29
V. Gremien	32
V.1. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)	32
V.2. Konferenz Alter und Pflege	32
V.3. Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege	33
V.4. Besprechung der örtl. Träger im Regierungsbezirk Münster	33
V.5. Besprechung SGB XII im Regierungsbezirk Münster	34
V.6. Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der gemeind- lichen Sozialämter	35
V.7. Besprechung der WTG-Behörden	35
V.8. Erfahrungsaustausch nach § 44 WTG	36
V.9. Fachstellen	36
VI. Benchmarking	37
VI.1. KGSt Eingliederungshilfe	37
VI.2. KGSt Pflege	37
VII. Gesetzliche Neuerungen	39
VIII. Prüfungen – Controlling	40
VIII.1. Rechnungsprüfungsamt	40
VIII.2. Fachaufsicht	40
VIII.3. Gemeindeprüfanstalt (GPA)	42



Gerade im Sozialbereich stehen oftmals Zahlen, Daten und Fakten im Vordergrund. Die Lebensumstände der Menschen spiegeln sich häufig in nüchterner Statistik wider. Doch wir müssen uns stets vergegenwärtigen, dass hinter jeder Zahl ein Schicksal steht. Es geht für den Kreis Coesfeld darum, ganz nah am Menschen und seinen Grundbedürfnissen zu bleiben, wobei alle Bereiche der Daseinsvorsorge berührt werden. Die Transparenz unserer Entscheidungen und Leistungen



ist dabei ganz wichtig – und genau dazu will der nun vorliegende Jahresbericht beitragen. Denn der Kreis ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe für eine wahre Fülle an Aufgaben zuständig, die auf den folgenden Seiten dargestellt werden. Zudem hält er eine Reihe von Beratungsangeboten für ganz unterschiedliche Zielgruppen vor.

Mit dem Jahresbericht 2016 möchten wir der interessierten Öffentlichkeit und der Politik einen Überblick über die Schwerpunkte, Aktivitäten und grundlegenden Aufgaben unseres Sozialamtes geben. Dieses umfasst auch unterschiedliche finanzielle und persönliche Unterstützungsangebote für Menschen, die sich häufig in ganz besonderen Lebenslagen befinden und zur Überwindung ihrer Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Kreis Coesfeld arbeitet dabei eng und partnerschaftlich mit den kreisangehörigen Kommunen zusammen. So wird zum Beispiel für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken können oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise Grundsicherung gewährt. Der Kreis Coesfeld trägt die finanziellen Aufwendungen; die Entgegennahme der Anträge, die individuelle Beratung und Erteilung der Bescheide erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Ergänzend hierzu gewährt der Kreis Coesfeld in eigener Zuständigkeit die sogenannte Eingliederungshilfe. Diese Leistungen richten sich an Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden zudem heilpädagogische Leistungen für Kinder, aber auch Hilfen zur angemessenen Schulbildung sowie sonstige Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt. Darüber hinaus werden Leistungen zur Deckung des Hilfebedarfs im Rahmen der ambulanten und stationären Pflege erbracht – soweit der Bedarf nicht von den Betroffenen durch eigene oder andere vorrangige Mittel (z.B. der Pflegekasse) gedeckt werden kann.

Der Kreis Coesfeld nimmt außerdem Aufgaben im Auftrag des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wahr. Zu den Aufgaben dieser Fachstelle zählt die Beratung, Information und Leistungsgewährung für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch deren Arbeitgeber. Zum Aufgabenspektrum des Sozialamtes gehört ferner die Gewährung von Leistungen an Auszu-

bildende (nicht Studenten) zur Deckung des Lebensunterhalts und des ausbildungsbedingten Bedarfs während einer schulischen Ausbildung.

Aber auch die Verfolgung von privaten unterhaltsrechtlichen Ansprüchen gehört zu den Aufgaben des Kreissozialamtes, wenn Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden.

In der Verantwortung des Kreises Coesfeld liegt auch die Überprüfung der stationären Pflegeheime sowie der verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe. Neben seinem Prüfungsauftrag ist der Kreis Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Themen im Zusammenhang mit der Anwendung des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Ein Bereich wird aufgrund des demografischen Wandels immer wichtiger: Unsere Pflege- und Wohnberatung berät Betroffene und ihre Angehörigen zu Leistungsansprüchen und Angeboten an entlastenden Hilfen, die den Alltag erleichtern. Hier nehmen die Anfragen deutlich zu.

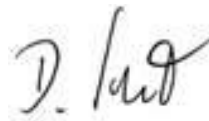
Ergänzt werden die angeführten Hilfen durch freiwillige Leistungen, insbesondere an Träger und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die gewährleisten sollen, dass im Kreis Coesfeld eine gute Infrastruktur für notwendige Beratungen vorgehalten wird.

Wie eingangs bereits angedeutet: Es liegt in der Natur der Sache, dass die hier dargestellte Materie zuweilen etwas trocken wirken mag. Wir sind jedoch bestrebt, Ihre Lektüre durch aussagekräftige Abbildungen, Graphiken und informative Texte abwechslungsreich zu gestalten. Die thematisierten Aufgabenfelder sind auf jeden Fall sehr vielfältig. Von daher wünschen wir Ihnen viele neue und hilfreiche Erkenntnisse.

Coesfeld, im März 2017



Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat



Detlef Schütt, Sozialdezernent

1. Delegation

Im Sozialhilferecht ist es gesetzlich möglich, dass Aufgaben vom überörtlichen Träger, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den örtlichen Träger (Kreis) delegiert werden.

Der LWL hat folgende Aufgaben auf den Kreis Coesfeld übertragen:

- Hilfen zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger (LWL) Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten; hierunter fallen folgende Hilfen:
 - Hilfen zur Gesundheit
 - Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
 - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für behinderte Menschen
 - Kleinere Hilfsmittel
 - Ambulante Hilfe zur Pflege
 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
 - Hilfen in anderen Lebenslagen mit Ausnahme der Blindenhilfe
- Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit Ausnahme der Kraftfahrzeughilfe
- Hilfen bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht
- Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie
- Alle ambulanten Leistungen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, soweit der LWL sachlich zuständig ist und die Leistungen mit dem Ziel geleistet werden, ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder zu sichern
- Ambulante Hilfen aus dem Bereich der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Beurlaubung aus der Einrichtung
- Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form und für die Hilfe in stationären Hospizen

Der Kreis Coesfeld hat mit Satzung vom 29.12.2004 wiederum einen Großteil seiner ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die Städte und Gemeinden delegiert:

- Gewährung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung
- Gewährung von Bestattungskosten

Folgende Aufgaben beziehungsweise Leistungen bleiben jedoch im Zuständigkeitsbereich des Kreises und sind daher von der Delegation nicht betroffen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen,
 - die sich in stationärer Pflege befinden oder
 - die Leistungen der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten
- Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen
- Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen

2. Fachanwendung

Zur Unterstützung der Umsetzung aller Leistungen des SGB XII, wie zum Beispiel den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des 3. Kapitels, den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel oder auch der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel wird seit dem 01.04.2013 sowohl in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch beim Kreis Coesfeld die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ eingesetzt. Die Fachsoftware entspricht in allen Bereichen dem Microsoft Windows-Standard und bietet damit eine leicht bedienbare Benutzeroberfläche. Daneben wird eine Software für die Heimaufsicht von AKDN-sozial zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht eingesetzt, die eine effektive und umfassende Unterstützung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten bietet. Fachliche Grundlage ist das Wohn- und Teilhabe-gesetz NRW.

Konzeptionell arbeiten die Städte und Gemeinden mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Coesfeld und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrums „citeq“ an der gesetzeskonformen Berechnung, Auszahlung und Bescheidung aller Leistungs-sachverhalte des SGB XII.

Ein besonderer Vorteil dieser Organisationsform ist die Beachtung örtlicher Strukturen und die Einbindung der jeweiligen Fachkompetenzen aus den verschiedenen Leistungsbereichen. Hierdurch können die Anwenderinnen und Anwender durch ihre jeweiligen fachlichen Ansprechpartner direkt Einfluss auf die fachliche Umsetzung in der Fachsoftware nehmen.

Die Zusammenarbeit mit dem in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrum „citeq“ hat sich etabliert. Durch standardisierte Strukturen in der Zusammenarbeit für den laufenden Betrieb besteht eine hohe Zuverlässigkeit hinsichtlich der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten sowie der Berichterstattungen für die gesetzlich geforderten Statistiken.

Eine Herausforderung stellt auf Grund der Vielfältigkeit und der Differenziertheit des Leistungsspektrums des SGB XII eine zeitnahe Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit der jeweiligen Fachsoftware dar. Hier wurde im Jahr 2016 entweder auf Schulungsangebote des jeweiligen Softwareherstellers zurückgegriffen oder es wurde eine Inhouseschulung beim Kreis Coesfeld organisiert.

Umfangreiche Änderungen aufgrund des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) bestimmten die vorbereitenden Arbeiten in der Fachanwendung im Jahr 2016. Die Umsetzung auf das ab 01.01.2017 geltende neue System der Pflegebegutachtung mit fünf Pflegegraden an Stelle der bisherigen drei Pflegestufen gestaltete sich erwartungsgemäß als schwierig, weil die erforderlichen Pflegebegutachtungen mit den neuen Einstufungen durch die Pflegekassen längst nicht alle im Jahr 2016 abgeschlossen werden konnten. Als Umstellungshilfe wurde in der Fachanwendung ein Änderungstool eingesetzt. Es wird erwartet, dass die Änderungen noch weit bis in das Jahr 2017 hinein reichen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen hohen Änderungsumfang bewältigen müssen.

3. Fort- und Weiterbildung

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und eine hohe Zuwanderung aus EU-Mitgliedsstaaten machen deutlich, dass Kontakte zwischen Menschen unterschiedlicher Werthaltungen unweigerlich zunehmen werden und die Arbeit in den Verwaltungen weiter verändern. Der konstruktive Umgang mit kultureller Vielfalt und unterschiedlichen Werthaltungen wird dabei zum Erfolgsfaktor für die Arbeit mit Menschen.

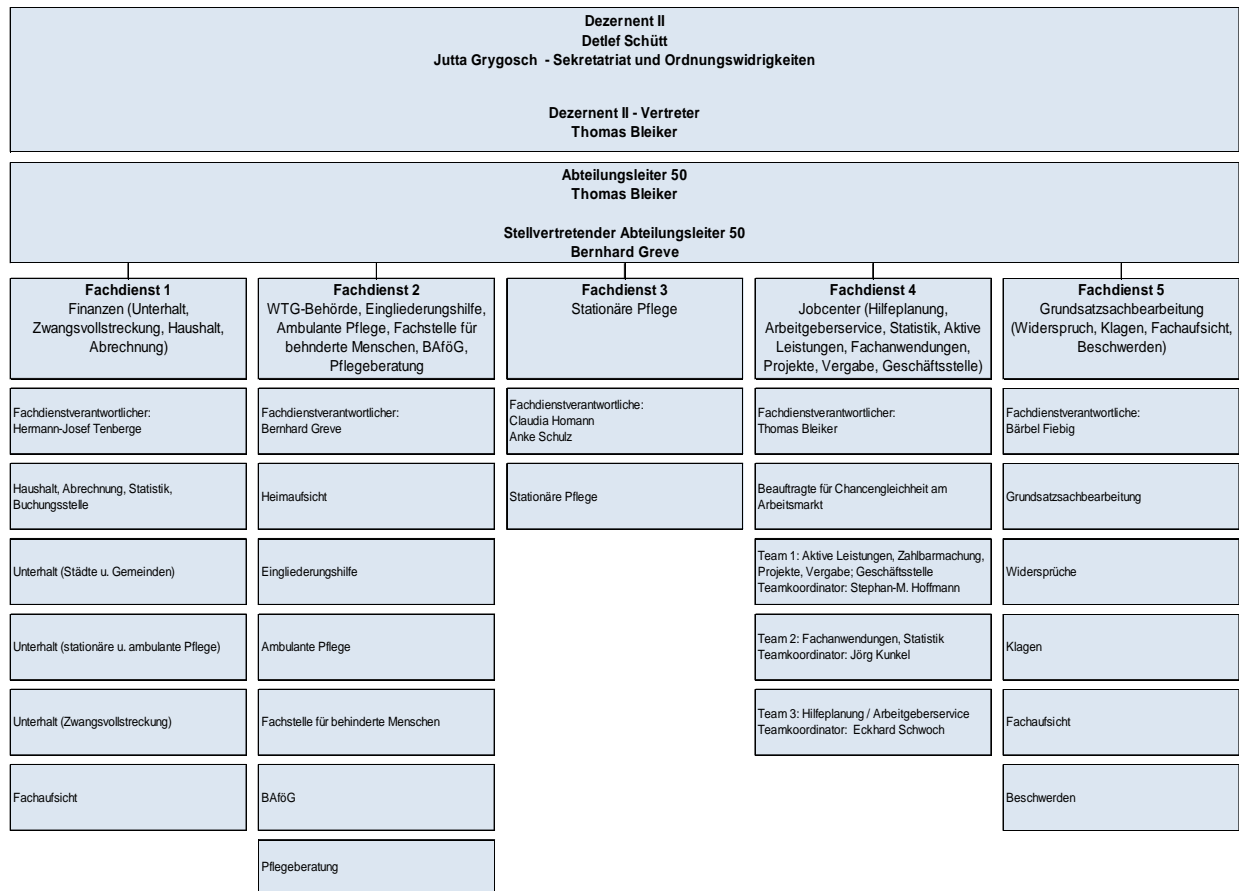
Interkulturelle Kompetenz ist natürlich vor allem bei den Fachkräften gefragt, die sich direkt um Aufnahme und Integration von Flüchtlingen kümmern. Aber auch die Arbeit in anderen Fachbereichen, wie zum Beispiel in der Grundversicherung und in der Pflege, erfordert die Fähigkeit, in interkulturellen Situationen effektiv und angemessen agieren zu können.

Im September 2016 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Coesfeld, darunter auch aus dem Bereich Soziales, im Rahmen eines Workshops zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz geschult worden.



4. Organisationsplan

Die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter ist wie folgt aufgebaut:



II. Leistungen

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) sind, das heißt, dass sie nur noch weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen wenigen Fällen wird Hilfe zum Lebensunterhalt auch innerhalb von Einrichtungen geleistet.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurden in 2015 insgesamt 1.643.744,57 € verausgabt. Für das Jahr 2016 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 1.748.428,76 €.

Im Jahr 2015 erhielten 445 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. In 2016 waren es 469 Personen. Dieses stellt einen Zuwachs von 5,39 % dar.

Die Zahl der Leistungsberechtigten teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt / Gemeinde	Durchschnittliche Zahl der Leistungsberechtigten 2015	Anteil an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten 2015	Durchschnittliche Zahl der Leistungsberechtigten 2016	Anteil an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten 2016
Ascheberg	22	12,72%	22	14,10%
Billerbeck	15	10,27%	13	9,03%
Coesfeld	70	15,49%	92	19,70%
Dülmen	110	21,65%	103	16,83%
Havixbeck	32	24,43%	37	28,68%
Lüdinghausen	52	17,81%	59	18,44%
Nordkirchen	18	17,82%	18	17,48%
Nottuln	19	11,66%	23	13,29%
Olfen	32	17,68%	34	18,99%
Rosendahl	18	19,57%	18	19,15%
Senden	57	18,39%	50	17,06%
Gesamt	445		469	

Im Jahr 2015 wurden dem Kreis Coesfeld durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt 19 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in sechs Fällen. In

2016 wurden dem Kreis 18 Widersprüche zu Entscheidung vorgelegt. Klage wurde in acht Fällen erhoben.

2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Die Grundsicherung wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen Fällen wird die Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen wurden in 2015 insgesamt 8.823.654,98 € verausgabt. Für das Jahr 2016 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 8.796.176,81 €.

Im Jahr 2015 erhielten 2.214 Personen Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. In 2016 waren es 2.201 Personen. Dieses stellt eine Minderung von 0,59 % dar.

Die Zahl der Leistungsberechtigten teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt / Gemeinde	Durchschnittliche Personenzahl 2015	Davon unter 65 Jahre 2015	Davon über 65 Jahre 2015	Anteil an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten 2015	Durchschnittliche Personenzahl 2016	Davon unter 65 Jahre 2016	Davon über 65 Jahre 2016	Anteil an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten 2016
Ascheberg	151	78	73	77,28%	134	67	67	85,90%
Billerbeck	131	74	57	89,73%	131	68	63	90,97%
Coesfeld	382	175	207	84,51%	375	173	202	80,30%
Dülmen	508	281	227	78,35%	509	262	247	83,17%
Havixbeck	99	39	60	75,57%	92	39	53	71,32%
Lüdinghausen	240	95	145	82,19%	261	115	146	81,56%
Nordkirchen	83	30	53	82,18%	85	26	59	82,52%
Nottuln	144	84	60	88,34%	150	79	71	86,71%
Olfen	149	55	94	82,32%	145	55	90	81,01%
Rosendahl	74	28	46	80,43%	76	25	51	80,85%
Senden	253	109	144	81,61%	243	103	140	82,94%
Gesamt	2.214	1.048	1.166		2.201	1.012	1.189	

Im Jahr 2015 wurden dem Kreis Coesfeld insgesamt 31 Widersprüche aus dem Bereich der Grundsicherung zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in zwölf Fällen. In 2016 wurden dem Kreis 22 Widersprüche vorgelegt. Klage wurde in neun Fällen erhoben.

3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen mit ihrer Erkrankung, Behinderung und ihren Handicaps durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Da die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig erfolgen soll, ist hierbei immer zu prüfen, ob die notwendigen Leistungen nicht vorrangig von einem anderen Träger zu gewähren sind.

❖ Frühförderung

Die Frühförderung umfasst die heilpädagogische Förderung von behinderten beziehungsweise entwicklungsverzögerten Kindern bis zur Einschulung. Die Förderung kann als heilpädagogische Frühförderung oder interdisziplinäre Frühförderungen in den Frühförderstellen Haus Hall und der Kinderheilstätte Nordkirchen erfolgen. Daneben gibt es noch heilpädagogische Praxen die Frühförderung anbieten.

Im Jahr 2016 wurden 440 Kinder gefördert. Hierfür wurden 1.010.355,28 € aufgewendet (Stand: 31.12.2016).

❖ Hilfen zur angemessenen Schulbildung (Schulbegleiter)

Die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII umfasst unter anderem die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Hierbei soll geistig oder körperlich behinderten Kindern im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ein angemessener Schulbesuch ermöglicht werden. Dieser kann sowohl im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen als auch an einer Förderschule erfolgen.

In der Vergangenheit wurden die Schulbegleiter in den Regelschulen überwiegend im Primarbereich eingesetzt, da die weitere Beschulung in der Regel dann an einer Förderschule erfolgte. Aktuell ist jedoch feststellbar, dass hier ein Wandel eingetreten ist, und nunmehr an den Regelschulen auch im Sekundarbereich verstärkt die Inklusion erfolgt.

Hieraus ergibt sich nicht nur eine steigende Zahl von Leistungsfällen, sondern auch eine Steigerung der durchschnittlich bewilligten Wochenstunden.

Weiterhin nimmt die Zahl der Kinder mit einer Betreuung durch Fachkräfte konstant zu. Hier werden sowohl Fachkräfte mit medizinischen als auch pädagogischen Fachkenntnissen für kranke beziehungsweise autistische / verhaltensauffällige Kinder vermehrt eingesetzt.

Im Jahr 2016 betragen die Aufwendungen für die Schulbegleitung 1.593.981,77 €.

	Schuljahr			
	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Bewilligungen	72	88	99	94
o davon Regelschulen	35	39	50	56
o davon Förderschulen	37	49	49	38
durchschnittliche Stundensätze	13,48 €	13,43 €	14,73 €	15,99 €
Anzahl Hilfskräfte / Fachkräfte	72/5	82/6	89/10	84/10
Anzahl Schulen mit Schulbegleitern	29	30	34	43

❖ Förderung von Menschen mit Autismus

Autismus zählt zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen sowie deren Angehörige benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung individuelle Unterstützung. Für nicht eingeschulte Kinder beziehungsweise geistig behinderte Kinder und autistische Erwachsene werden derzeit für den Kreis Coesfeld überwiegend Therapien durch die Autismus-Therapiezentren des DRK (Kreisverband Münster) und des Münsteraner Instituts für Therapie und Entwicklung angeboten.

Im Jahr 2016 wurden elf Fälle betreut. Hierfür wurden 56.224,66 € aufgewendet.

❖ Behindertenfahrdienst

Behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis sowie sonstige behinderte Menschen, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung diesen gleichzustellen sind, soll durch die Übernahme der Kosten für die Benutzung eines Fahrdienstes für Behinderte die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden.

Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass weder ein eigenes noch ein Kraftfahrzeug von Angehörigen zur Verfügung steht und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Schwere der Behinderung unmöglich ist.

In Fällen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, da Einkommen und Vermögen eine Kostenübernahme ausschließen, werden derzeit aufgrund einer verwaltungsinternen Regelung die sogenannten Leerfahrten übernommen.

Im Kreis Coesfeld werden die Fahrdienste derzeit überwiegend durch das Deutsche Rote Kreuz in Coesfeld durchgeführt. Eine Anbieterbindung besteht jedoch nicht.

Im Jahr 2016 erfolgte in 35 Fällen eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 16.911,58 € aufgewendet (Stand: 31.12.2016)

❖ **Ambulant betreutes Wohnen / Tagesstruktur**

Zur Verhinderung einer stationären Unterbringung von Menschen mit Behinderung besteht die Möglichkeit, das selbstbestimmte Wohnen durch Mittel der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Hierbei wird zwischen dem ambulant betreuten Wohnen (Hilfe im häuslichen Bereich) und der Tagesstruktur (z.B. „Beschäftigung“ in einer Werkstatt) unterschieden. Beide Hilfen können auch nebeneinander gewährt werden. Zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr obliegt die Erbringung dieser Leistung in der Regel dem überörtlichen Träger. Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger hat somit überwiegend mit dem Personenkreis ab 65 Jahre zu tun.

Im Jahr 2016 erfolgte in sieben Fällen eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 58.459,14 € aufgewendet (Stand: 31.12.2016).

❖ **Stationäre Eingliederungshilfe**

Die stationäre Eingliederungshilfe umfasst Menschen in stationären Einrichtungen, die dort mit dem Ziel betreut werden, im Rahmen der Eingliederungshilfe wieder, zumindest teilweise, ein Leben außerhalb der Einrichtung zu führen. Zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr obliegt die Erbringung dieser Leistung in der Regel dem überörtlichen Träger. Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger hat somit überwiegend auch hier überwiegend mit dem Personenkreis ab 65 Jahre zu tun.

Im Jahr 2016 erfolgte in 14 Fällen eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 444.442,68 € aufgewendet (Stand: 31.12.2016).

❖ **Sonstige Fälle der Eingliederungshilfe**

Die sonstigen Fälle der Eingliederungshilfe umfassen unter anderem die Kostenübernahme für behinderte Pflegekinder, Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Kraftknoten), Orientierungs- und Mobilitätshilfen für sehbehinderte Menschen und Pflegebetten. Zum Teil ist hier der Landschaftsverband Kostenträger. Die Aufgaben wurden jedoch auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegiert.

Im Jahr 2016 erfolgte in zehn Fällen eine Kostenübernahme.

4. Hilfe zur Pflege

Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Neben der sozialen Pflegeversicherung, deren Leistungen im Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) bestimmt werden und die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, leisten auch Kommunen und Länder einen wichtigen Beitrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung.

Die meisten Leistungen nach dem SGB XI sind auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt; die Pflegeversicherung ist ein Teilleistungssystem. Bei einzelnen pflegebedürftigen Personen kann daher, auch wenn sie in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ein darüberhinausgehender Bedarf bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Außerdem werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung zum

Beispiel in einer stationären Pflegeeinrichtung nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

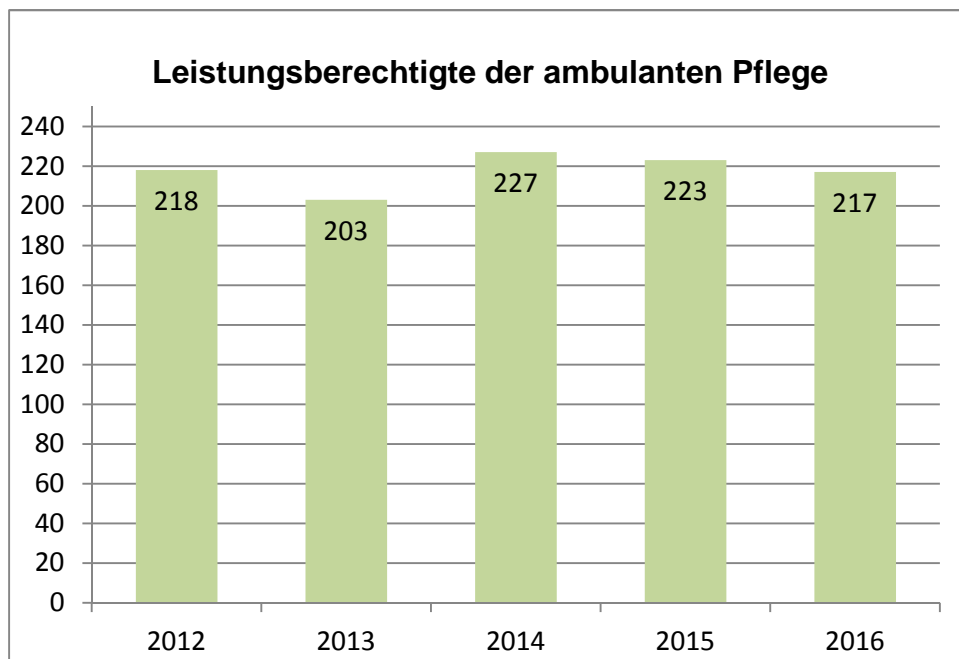
Reichen daher die Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu bekommen. Diese Unterstützung kann sowohl für eine Pflege in häuslicher Umgebung („ambulante Pflege“) als auch in Einrichtungen für Kurzzeitpflege oder dauerhafte Pflege („stationäre Pflege“) gewährt werden.

❖ **Ambulante Pflege**

Die meisten Menschen, die pflegebedürftig werden, möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben und sind dann auf ambulante Versorgungsstrukturen angewiesen. Diesem Wunsch wird durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Hilfe kann im häuslichen Umfeld, aber auch in ambulant organisierten Wohngemeinschaften geleistet werden. Welche ambulanten Versorgungsstrukturen im Kreis Coesfeld vorhanden und nutzbar sind, wurde im Jahr 2016 im Rahmen einer Pflegebedarfsplanung ermittelt; die Ergebnisse werden in einem gesonderten Bericht im Jahr 2017 dargestellt.

Zur Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ unterstützt der Kreis Coesfeld finanziell auch Modellvorhaben, deren Ziel es ist, eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu verzögern oder zu vermeiden. Auch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld (siehe Punkt III. 2) unterstützt in ihrer Beratung den Wunsch von Pflegebedürftigen nach einer ambulanten Versorgung.

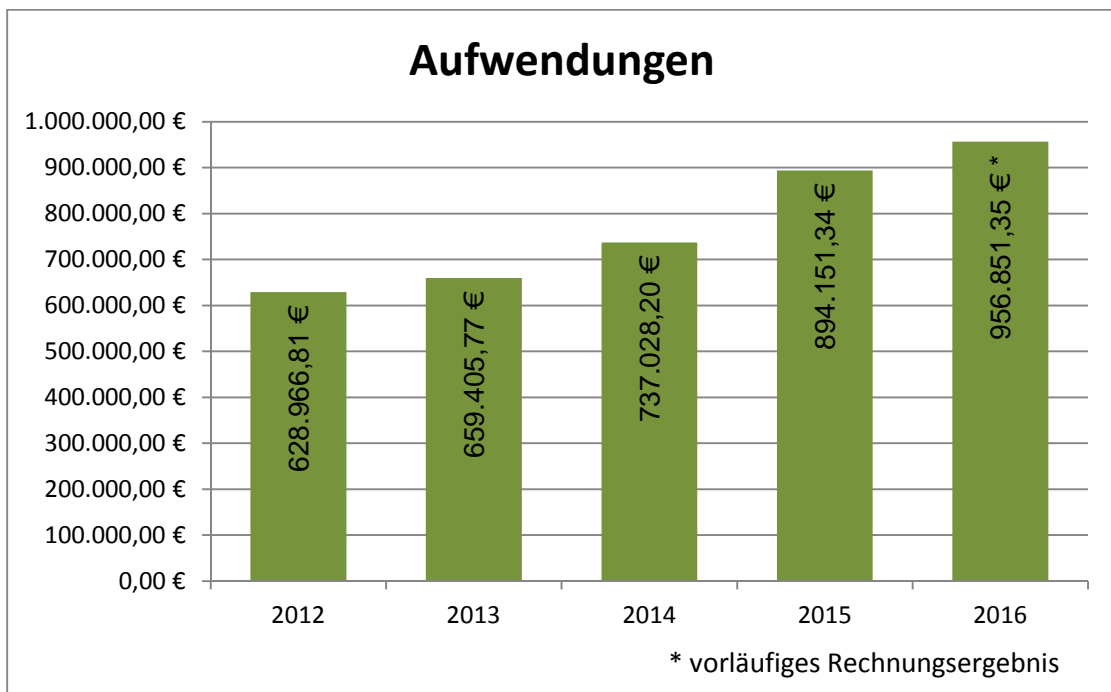
Die Zahl der anspruchsberechtigten Personen im Kreis Coesfeld auf Hilfe zur häuslichen Pflege ist schwankend und in den vergangenen Jahren leicht angestiegen:



Die hier dargestellte Zahl der Leistungsberechtigten lässt aber keinen Schluss zu, wie sich die Zahl der Menschen im Kreis Coesfeld entwickelt (hat), die zu Hause oder in ambulanten Wohngemeinschaften gepflegt werden, da hier nur die Pflegebedürftigen erfasst werden, die neben den Leistungen der Pflegeversicherung noch weiterer Leistungen bedürfen und diese nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen können.

Bemerkenswert ist die Feststellung, dass im Jahr 2016 nahezu jede zweite Person, die Leistungen der Hilfe zur ambulanten Pflege erhalten hat, keine Leistungen der Pflegeversicherung bekommen hat, da die Pflegebedürftigkeit die Stufe 1 nicht erreicht wurde. Auch hier wird deutlich, dass die Leistungen der Hilfe zur ambulanten Pflege über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehen können.

Die Aufwendungen des Kreises Coesfeld, die einkommens- und vermögensunabhängig als Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gewährt werden, sind demgegenüber seit Jahren kontinuierlich steigend:



❖ Stationäre Pflege (in Einrichtungen)

Pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbständig in der häuslichen Umgebung zu leben, können in einem Altenwohn- und Pflegeheim die notwendige Unterkunft, Verpflegung und umfassende soziale Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen. Diese Situationen kommen auch in einem ländlich strukturierten Raum wie dem Kreis Coesfeld immer häufiger vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

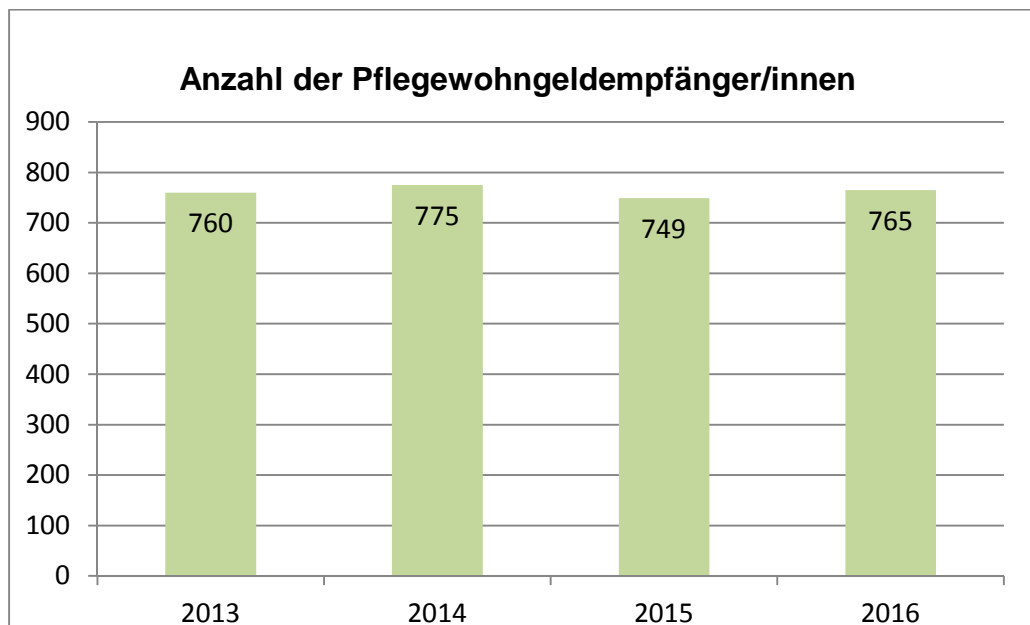
- Angehörige, Nachbarn oder Freunde zu Hause nicht pflegen können,
- Fachkräfte ständig und sofort zur Verfügung stehen müssen,
- die oder der Pflegebedürftige vereinsamt,

- der Umfang der Pflege im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden kann,
- die räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich keine häusliche Pflege ermöglichen oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nicht verändert werden können.

Die Pflegebedürftigkeit wird durch die Pflegeversicherung festgestellt. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners nicht aus, können die restlichen Heimkosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Pflegewohngeldes und der Sozialhilfe übernommen werden.

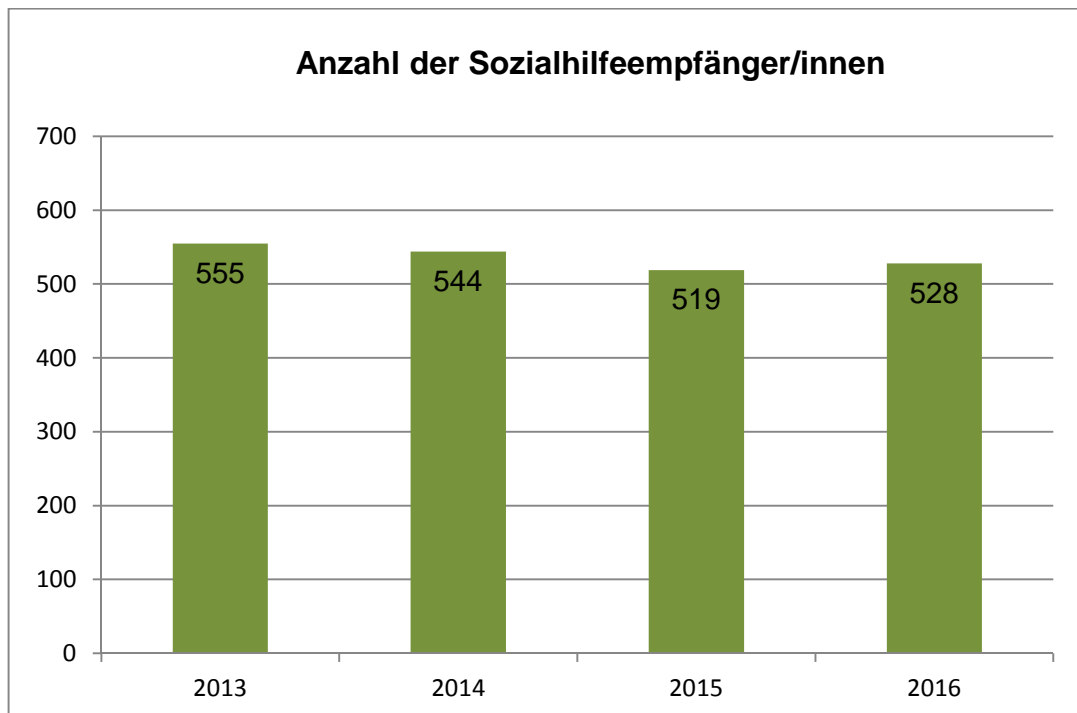
Das Pflegewohngeld, welches nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gewährt wird, kommt in der Regel zunächst in Betracht, da ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 € greift. Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes und ist eine Leistung des Kreises Coesfeld. Die Investitionskosten werden von Heim zu Heim in unterschiedlicher Höhe erhoben. Pflegewohngeld erhält nur, wer mindestens in Pflegestufe I eingestuft ist.

Folgende Entwicklung ergibt sich bei den Fallzahlen für die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegewohngeld:



Sofern die Kosten durch die o.g. Bereiche nicht abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege zu beantragen. Sozialhilfe wird als nachrangige Leistung gewährt. Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen und alle anderen Ansprüche erschöpft sind. So liegt die Vermögensfreigrenze im Bereich der Sozialhilfe bei 2.600 €.

Die Fallzahlen für die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen stellen sich wie folgt dar:



5. Unterhalt

Wenn Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, gehen die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 94 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Leistungsträger über.

Als unterhaltspflichtige Personen kommen hier in Betracht:

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander
- Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt
- Väter bzw. Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil
- Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Die privatrechtliche Unterhaltspflicht richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beziehungsweise des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ist stark durch die Rechtsprechung geprägt. Anhaltspunkte für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte.

Der Leistungsträger prüft, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger in Anspruch zu nehmen sind. Hierzu greift er auf seine gesetzlich normierten Auskunftsansprüche zurück. Bei unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit ergeht eine Zahlungsaufforderung.

Kommt die unterhaltspflichtige Person dieser nicht oder nicht ausreichend nach, werden die übergebenen Unterhaltsansprüche im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens geltend gemacht und, soweit erforderlich, auch vollstreckt.

Ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche auf den Leistungsträger übergehen, ist auch abhängig von der Leistungsart. Neben Einzelfällen aus den Bereichen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) und der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII), in denen die Zuständigkeit bis zum Punkt der gerichtlichen Geltendmachung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert ist, befasst sich der Kreis insbesondere mit den Leistungsfällen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII). Für diese Leistungsart werden 2,0 Vollzeitstellen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche eingesetzt.

❖ Statistische Daten

	2015	2016
Neufälle	343	395
Wiederholungsprüfungen	247	186
eingeleitete Gerichtsverfahren	6	10
Eingeleitete Zwangsvollstreckung	7	6
Einnahmen insgesamt	380.292,37 €	400.000,46 €

6. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Frauen und Männer dabei, ihre Ausbildung an Schulen (Schüler-BAföG) und Hochschulen (BAföG für Studierende) zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Coesfeld ist zuständig für das Schüler-BAföG. Nach dem BAföG sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für schulische Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln oder eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen.

Ob Auszubildende, die eine förderungsfähige Ausbildung betreiben und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, BAföG erhalten, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner und ihrer Eltern ausreichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z.B. Gymnasium, Hochschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

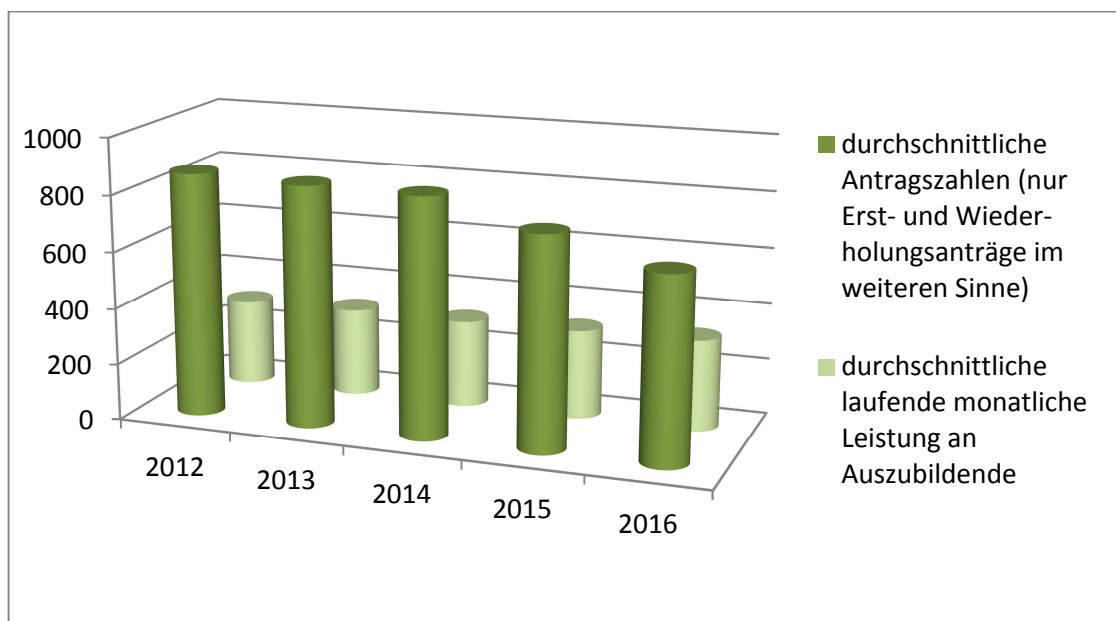
Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	inkl. KV- und PV-Zuschlag	nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- + PV-Zuschlag
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	keine Förderung	504 €	590 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	231 €	317 €	504 €	590 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	418 €	504 €	587 €	673 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	424 €	510 €	622 €	708 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	451 €	537 €	649 €	735 €

Der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag (KV-, PV-Zuschlag) beträgt jeweils 86 €.

Anhand der nachfolgenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Antragszahlen und Ausgaben erkennen:

Kennzahlen	2012	2013	2014	2015	2016
durchschnittliche Antragszahlen (nur Erst- und Wiederholungsanträge im weiteren Sinne)	866	855	850	756	660
durchschnittliche laufende monatliche Leistung an Auszubildende	306	314	311	318	325



Die Ausgaben werden vollständig vom Bund finanziert.

7. Freiwillige Leistungen

Als freiwillige Aufgabe fördert der Kreis Wohlfahrtsverbände, andere Verbände und Vereine im sozialen Bereich sowie deren Einrichtungen.

Im Jahr 2016 sind insgesamt 172.775,85 € für Zuwendungen zur Förderung fremder Einrichtungen und Dienste ausgezahlt worden:

Allgemeiner Gehörlosenverein	500,00 €
Blinden- und Sehbehindertenverein Coesfeld-Ahaus	200,00 €
Kreis - Interessensvertretung - Coesfeld - Selbsthilfen (KICS)	456,77 €
Telefonseelsorge	2.000,00 €
Schuldnerberatung	72.600,00 €
Insolvenzberatung	40.000,00 €
Begegnungsstätte für Gehörlose	690,00 €
Beratung für Gehörlose (Der Paritätische)	15.200,00 €
Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport (VBRS)	10.000,00 €
Verbände der freien Wohlfahrtspflege	15.500,00 €
Familienpflege	15.629,08 €
Gesamt	172.775,85 €

1. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

❖ **Beteiligung in Kündigungsverfahren**

Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung darf durch den Arbeitgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes (LWL) vorliegt. Wird diese Zustimmung beim Integrationsamt beantragt, beauftragt dieser die örtliche Fachstelle mit der Sachverhaltsermittlung.

Im Jahr 2016 war die Fachstelle in 71 Kündigungsverfahren beteiligt.

❖ **Beteiligung im betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) / bei Präventionsverfahren**

Bei auftretenden Schwierigkeiten können sowohl der Arbeitgeber als auch der schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer und die schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin Kontakt zur örtlichen Fachstelle aufnehmen. Durch diese wird versucht, technische Probleme zu beheben (z.B. durch Arbeitsplatzausstattung) oder in Konfliktsituationen zu vermitteln. Ziel ist es, eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern.

Im Jahr 2016 erfolgte eine Beteiligung in neun Fällen.

❖ **Arbeitsplatzausstattung**

Zum Erhalt des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz durch technische Hilfen so einzurichten oder zu verändern, dass ein schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer oder eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin trotz auftretender Beeinträchtigung weiterhin die bisherige oder eine andere Tätigkeit ausüben kann. In der Regel erfolgt eine Besichtigung / Begutachtung des Arbeitsplatzes durch die Fachstelle und den technischen Beratungsdienst des LWL.

Die Kostenübernahme folgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und wird von der Fachstelle zu Lasten des LWL gezahlt. Sofern für den Arbeitgeber eine Wertsteigerung erlangt wird, kann von diesem eine Eigenbeteiligung verlangt werden.



Bau einer Rampe bei der Polizeidienststelle in Dülmen

Im Jahr 2016 erfolgte in 20 Fällen eine Kostenübernahme.

❖ **Persönliche Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Neben der Arbeitsplatzausstattung besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch sogenannte Persönliche Hilfen, das heißt Hilfen, die nur von Ihnen genutzt werden können, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern oder ermöglichen. Hierzu zählen unter anderem die KFZ-Hilfe, die Hilfe zur Selbständigkeit sowie Seh- und Hörhilfen. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Jahr 2016 erfolgte in neun Fällen eine Kostenübernahme.

2. Pflege- und Wohnberatung

Der Anteil der hochaltrigen und pflegebedürftigen Menschen wächst auch im Kreis Coesfeld stetig. Viele Familien geraten durch einen Schlaganfall oder eine Oberschenkelhalsfraktur plötzlich und unvorbereitet in eine Pflegesituation. Andere beschreiben einen eher schleichenden Prozess durch die Kumulation verschiedener Erkrankungen, die in der Summe nach und nach zu einer Pflegebedürftigkeit führen. Auch leiden immer mehr Menschen mit zunehmendem Lebensalter an demenziellen Symptomen, die Angehörige vor ganz besondere Herausforderungen stellen, da der Betreuungsbedarf der Betroffenen erheblich ist.

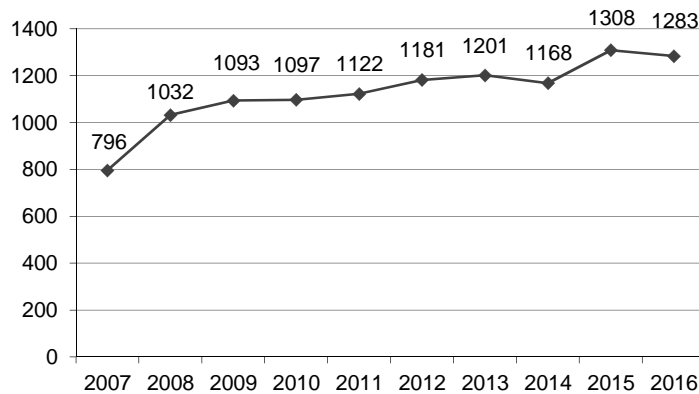
Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld schaute am 01.11.2016 auf zehn Jahre Beratungstätigkeit zurück. Die damaligen Initiatoren aus Politik, Verwaltung und der freien Träger haben damit frühzeitig auf die Altersentwicklung im Kreisgebiet reagiert. Jährlich werden deutlich mehr als tausend Beratungsanfragen beantwortet. Die Beratungsstelle ist eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger im Kreis Coesfeld, die mit einer Pflegesituation konfrontiert sind. Sie übernimmt eine Lotsenfunktion durch die vielfältigen Leistungsansprüche und dem Angebot an entlastenden Hilfen.

Mit anteiliger Förderung der Pflegekassen wird seit 2012 der technische Bereich der Wohnberatung durch eine Architektin mit einem Stellenanteil von 50 Prozent abgedeckt. Auch dieses Serviceangebot wird stark nachgefragt; im Jahr 2016 wurden 343 technische Wohnberatungen durchgeführt (Vorjahr 280). Ein Schwerpunkt liegt in der Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Infoständen und Präsenz in den Medien, um frühzeitig und präventiv für das Thema zu sensibilisieren. Denn im Falle von Pflegebedürftigkeit kann ein barrierefreies Wohnumfeld für den Verbleib in der vertrauten Umgebung entscheidend sein.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld können das neutrale und kostenfreie Beratungsangebot nutzen. Terminvereinbarungen sind in einer der Sprechstunden in den Städten und Gemeinden oder im Büro in Coesfeld möglich. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt.

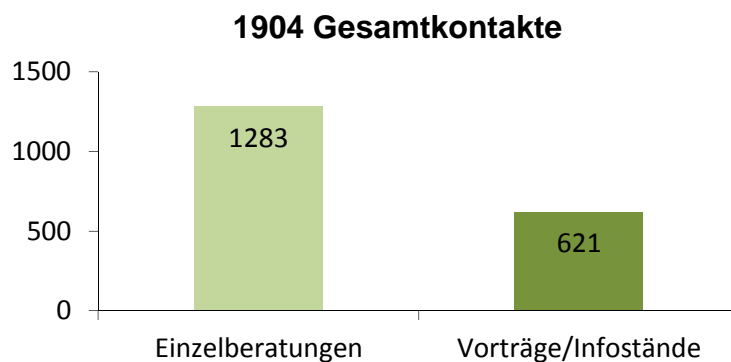
❖ **Pflegeberatung: einige Zahlen aus dem Jahr 2016**

Entwicklung der Einzelberatungen seit Bestehen der Beratungsstelle



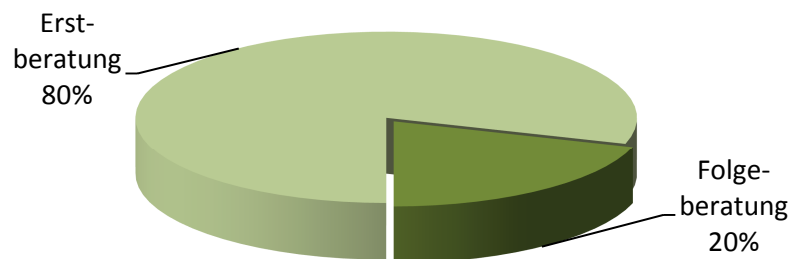
Die Zahlen belegen, dass die aufsuchende Beratung im Flächenkreis das richtige Konzept für den Kreis Coesfeld ist. Seit dem Jahr 2013 werden die Beratungsanfragen nach Pflegeberatung und nach „sozialer Wohnberatung“ differenziert (Zahlen der „sozialen Wohnberatung“ siehe technische Wohnberatung Gesamtkontakte 2016).

Gesamtkontakte im Jahr 2016



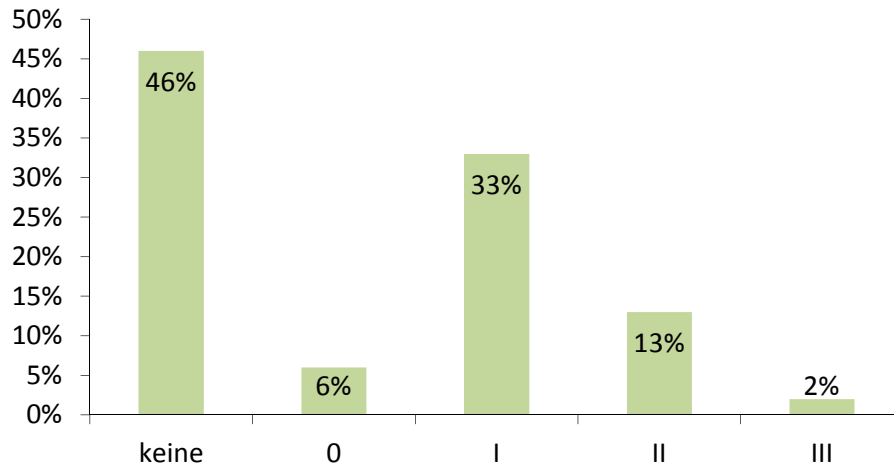
An dieser Stelle werden die Gesamtkontakte nach Einzelberatung und Kontakte durch Vorträge und Informationsstände differenziert. Die Anzahl der erreichten Personen bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahres.

Erst- und Folgeberatung im Jahr 2016



Bei den Folgeberatungen handelt es sich in der Regel um ergänzende Fragen der Ratsuchenden zum vorausgegangenen Termin oder Fragen, die sich durch die weitere Entwicklung der Pflegesituation ergeben haben.

Verteilung der Pflegestufen im Jahr 2016



In vielen Fällen wenden sich die Ratsuchenden an die Beratungsstelle schon bevor eine Pflegestufe anerkannt ist. Zum Teil geschieht dies vor Beantragung oder nach Ablehnung einer Pflegestufe. Dies ermöglicht eine frühzeitige Beratung zu entlastenden Angeboten und beugt Überforderung der Familien in Pflegesituationen vor. Dass mit ansteigender Pflegestufe die Beratungen weniger werden, erklärt sich dadurch, dass die Pflegesituation häufig stabilisiert wurde oder eine vollstationäre Aufnahme erfolgte.

❖ **Technische und „soziale“ Wohnberatung: einige Zahlen aus dem Jahr 2016**

Gesamtkontakte im Jahr 2016

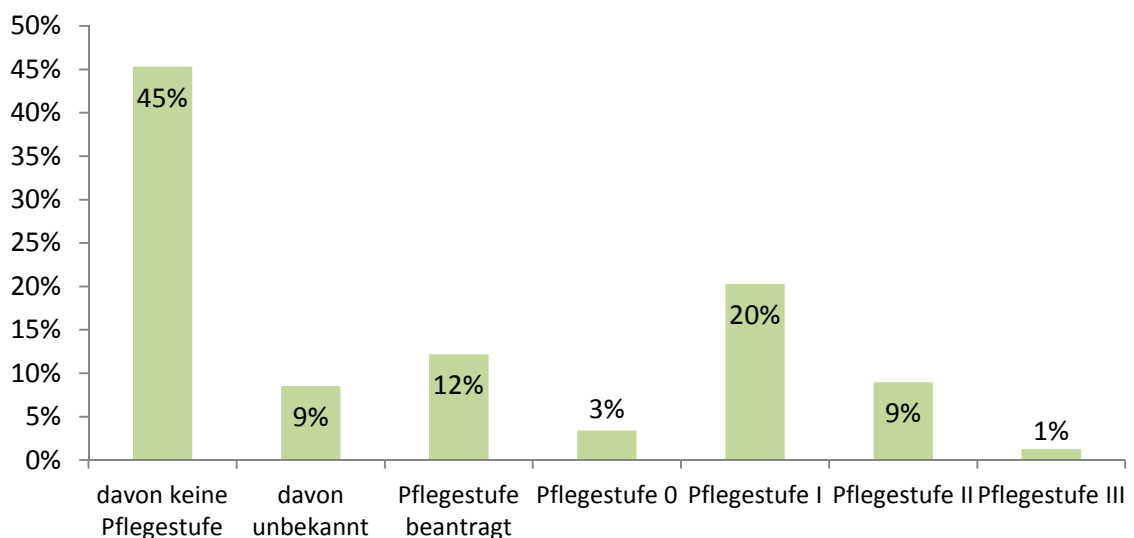
	2016
Gesamtkontakte	468
davon:	
technische Wohnberatung	343
„soziale“ Wohnberatung*	125

Die technische Wohnberatung erfolgt durch eine Architektin und umfasst die Beratung zur Möglichkeit von frühzeitiger barrierefreien Anpassungen des Wohnraums an die Bedürfnisse des Alters.

Die „soziale Wohnberatung“ wird durch die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung erbracht und beantwortet zum Beispiel Anfragen zu Wohnberatung bei Demenz, zur Finanzierung einer Wohnraumanpassungsmaßnahme, zu Hilfsmitteln, alternativen Wohnformen, haushaltsnahen Dienstleistungen oder der Organisation eines Auszugs aus einer Pflegeeinrichtung.

Bei dieser „sozialen Wohnberatung“ überschneiden sich die Themen Pflege und Wohnen in vielen Fällen. Häufig ergibt sich aus einer rein technischen Wohnberatung im Anschluss ein Termin in der Pflege- beziehungsweise sozialen Wohnberatung oder umgekehrt. Der Anteil der Ratsuchenden, die für ihre eigene Wohnsituation eine Beratung anfragen, ist deutlich höher als in der Pflegeberatung.

Verteilung der Pflegestufen im Jahr 2016



Die Nachfrage nach einer technischen Wohnberatung erfolgt in vielen Fällen deutlich früher als in der Pflegeberatung. Bürgerinnen und Bürger nehmen bereits lange vor Eintritt von Pflegebedürftigkeit Kontakt auf. So kann man sagen, dass die präventive Arbeit gelingt. Der gleiche Effekt zeigt sich bei der Verteilung der Pflegestufen der Betroffenen. Fast die Hälfte der Personen hat noch keine Pflegestufe, also noch keinen oder nur einen geringen Hilfebedarf.

❖ **Besondere Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung 2016**

Seit dem 01.01.2017 ist ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in Kraft. Damit geht ein Paradigmenwechsel einher. Nunmehr wird der Grad der Selbständigkeit im Bereich der Selbstversorgung und des Alltagslebens begutachtet. Auch die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, die Gestaltung sozialer und außerhäuslicher Kontakte sowie psychische Problemlagen spielen bei der Eingruppierung in die fünf neuen Pflegegrade eine Rolle. Dieses Verfahren wird besonders der großen Gruppe der dementiell erkrankten Personen den Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erleichtern. Bei den Leistungsansprüchen gibt es ebenfalls Änderungen. Diese Neuerungen brachten in 2016 und bringen auch im Jahr 2017 einen hohen Informationsbedarf für die von Pflegebedürftigkeit betroffenen Familien mit sich. Um dem Bedarf gerecht

zu werden, wurde unter anderem eine Veranstaltung mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege organisiert. Auch das Erstellen von Informationsmaterial und die Anpassung der Internetseite kamen dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürgern nach Informationen entgegen.

Gemeinsame Kooperationsveranstaltung mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Die Veranstaltungen mit dem Thema „Die Abkehr von der Minutenpflege – Was verändert sich durch das Pflegestärkungsgesetz?“ fand jeweils in Kooperation mit den jeweiligen Städten, dem Paritätischen Kreis Coesfeld, dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. und dem Verein Herbstlicht e.V. statt. Im November wurde diese jeweils in Dülmen, Lüdinghausen und Coesfeld durchgeführt, um so möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Chance zur Teilnahme zu ermöglichen. Neben den Neuerungen durch das Pflegestärkungsgesetz gab es praxisnahe Informationen aus den verschiedenen Fachbereichen Wohnumfeld, Ambulante Pflege, Tagespflege und Betreuungsleistungen. Mit knapp 150 Personen waren die Veranstaltungen sehr gut besucht.

Demenz-Wegweiser Neuauflage

Im März 2016 ist die 7. Auflage des Demenz-Wegweisers für den Kreis Coesfeld erschienen. Die Broschüre umfasst alle Angebote zum Thema Demenz im Kreis Coesfeld. Sie wird in Kooperation mit der Alzheimergesellschaft im Kreis Coesfeld e.V. sowie dem Demenz-Servicezentrum Region Münster und das westliche Münsterland erstellt und jährlich aktualisiert. Das Nachschlagewerk ist für Angehörige und in der Altenhilfe Tätigen ein wichtiger Ratgeber. Jährlich werden 2000 Exemplare an Interessierte weitergegeben. Ebenso ist er auf der Homepage der Pflege- und Wohnberatung als Download zu erhalten.

Vorträge und Informationsstände

Auch im Jahr 2016 wurden die Mitarbeiterinnen vielfach um Vortragstätigkeiten gebeten. In der Regel kommen diese Anfragen von gemeinnützigen Vereinen und Gruppierungen sowie Familienbildungsstätten. Die Anzahl der Vorträge war in 2016 mit 17 Anfragen, vorwiegend in der zweiten Jahreshälfte, hoch, was auf einen hohen Informationsbedarf in Bezug auf die Gesetzesänderungen schließen lässt. Daneben wurden sechs Informationsstände zu verschiedenen Gelegenheiten vorgehalten und in fünf Fällen Radiointerviews zu verschiedenen Themen durchgeführt. Eine Besonderheit stellt die Teilnahme an der Integrationskonferenz im Juni dar, bei der eine Mitarbeiterin der Pflegeberatung in Kooperation mit dem Gesundheitsamt die Moderation eines Thementisches im World Café gestaltete.

Wie auch in den vergangenen Jahren beteiligte sich die Pflege- und Wohnberatung im Jahr 2016 an verschiedenen Messen und Informationsveranstaltungen. Unter anderem wurde die Arbeitsgruppe „Dem Willen Sterbender gerecht werden“ mit einem Informationsstand am Aschermittwoch-Workshop in Dülmen unterstützt. Bei drei weiteren Veranstaltungen wurde ebenfalls ein Informationsstand vorgehalten.

Die technische Wohnberatung wurde in sechs Vorträgen zum Thema Barrierefreiheit tätig und konnte mit vier Informationsständen bei unterschiedlichen Gelegenheiten unterstützen. Unter anderem waren die Wohnberatung und die

Wohnraumförderung in Lüdinghausen bei der Messe „Wohnen und Bauen“ vor Ort, die auf reges Interesse der Bürgerinnen und Bürger stieß.

Ebenso waren die Mitarbeiterinnen der Pflege- und technischen Wohnberatung beim Tag der offenen Tür zum 200-jährigen Bestehen der Kreisverwaltung mit vielfältigen Informationen vertreten.

Aktion Häusercheck

Die Unfallstatistik spricht eine deutliche Sprache. Im Jahr 2013 verunfallten 2,8 Millionen Menschen in Deutschland in ihrer Wohnung, mehr als 8.000 starben an den Folgen. Besonders im höheren Lebensalter steigt die Gefahr einer Pflegebedürftigkeit in Folge eines Unfallereignisses; insbesondere Stürze spielen dabei eine zentrale Rolle. Mit dem Ziel der Erkennung und Beseitigung von Unfallrisiken gab es von der technischen Wohnberatung in 2016 erstmals das Angebot eines individuellen und kostenfreien „Häuserchecks“ in allen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet. Das Angebot richtete sich an Haus- und Wohnungseigentümer, aber auch an Mieterinnen und Mieter. Nach den guten Erfahrungen in 2016 wird das Angebot in 2017 fortgeführt werden. Ein Beitrag mit Studiogespräch zum Thema wurde im Januar 2017 in der WDR Lokalzeit ausgestrahlt.

LAG Sitzung in Coesfeld

Die Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW (LAG NRW) lädt zweimal im Jahr zum Arbeitstreffen ein. Im Sommer 2016 gab es ein erstes gemeinsames Treffen der LAG mit der neu entstandenen Stelle „Koordination Wohnberatung NRW“. Diese „historische“ Veranstaltung fand in Coesfeld statt und wurde von den Mitarbeiterinnen der Pflege- und Wohnberatung organisiert.

❖ **Ausblick auf 2017**

Auch im Jahr 2017 wird sich weiterhin vieles um das Pflegestärkungsgesetz II drehen. Es gibt jetzt schon etliche Anfragen für Vorträge und Informationsstände. Im ersten Quartal 2017 soll eine Telefonaktion mit der Allgemeinen Zeitung zum Thema stattfinden.

Der Demenz-Wegweiser für den Kreis Coesfeld wird aktualisiert und an die gesetzlichen Neuerungen angepasst ebenfalls Anfang des Jahres erscheinen.

Aktuelle Informationen zu den Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung finden Sie auf der Internetseite <http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>.

IV. Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz – WTG



Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) ergeben. Dieses Landesgesetz hat im Jahr 2008 das Heimgesetz auf Bundesebene ersetzt. Im Oktober 2014 ist die Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes in Kraft getreten.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**
Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Diese können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.



- **Servicewohnen**
Bei diesem Angebot wird die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgelts für Grundleistungen verbunden.
- **Ambulante Dienste**
Hierbei handelt es sich um mobile Pflege- und Betreuungsdienste wie zum Beispiel ambulante Pflegedienste und Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung.
- **Gasteinrichtungen**
Hierzu gehören Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize.



❖ **Beratungsaufgaben**

Neben der Funktion als Aufsichts- beziehungsweise Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B. Bewohner/innen, Angehörige, gesetzliche Betreuer/innen, Investoren, Betreiber von WTG-Angeboten, Architekten, Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen)

❖ **Prüfungsaufgaben**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen sind regelmäßig in gesetzlich geregelten Zeitabständen zu prüfen (Regelprüfungen).

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

zu prüfende Einrichtungen	Zahl	Plätze	maximale Prüfabstände (Jahre)
1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot			
a. Stationäre Pflegeeinrichtungen (SGB XI)	30	2.388	2
b. Stationäre Behinderteneinrichtungen (SGB XII)	14	1.231	2
2. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften			
a. Pflege – SGB XI	4	34	2
b. Eingliederungshilfe – SGB XII	2	8	2
3. Gasteinrichtungen			
a. Tagespflege	14	181	3
b. Kurzzeitpflege	1	12	3
c. Hospiz	1	9	3
insgesamt:	66	3.863	

Im Jahr 2016 sind 23 Regelprüfungen und vier anlassbezogene Prüfungen durchgeführt worden. Insgesamt wurden elf Beschwerden bearbeitet.

Die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter arbeitet in einer Vielzahl von Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit beziehungsweise nimmt an Besprechungsrunden teil, um sich über das Wichtigste für die tägliche Arbeit zu informieren und mit anderen Trägern über die Arbeitsweisen auszutauschen. Dadurch soll sowohl die Arbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch der Münsterlandkreise möglichst einheitlich gestaltet werden. Die verschiedenen Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Besprechungsrunden sind im Folgenden aufgeführt.

1. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 unter anderem den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG) als freiwilligen Fachausschuss eingerichtet. Die Befugnisse des AASSG umfassen die Vorbereitung

- der Produktbereiche 50 – Soziales und Jobcenter – und 53 – Gesundheitsamt – einschließlich der Ziele und Kennzahlen,
- der Umsetzung der Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters,
- der Geschäftsordnung des örtlichen Beirates für den Kreis Coesfeld,
- von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für soziale Angelegenheiten und
- die Entscheidung über die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für das Projekt „Stärkung des Grundsatzes ‚ambulant vor stationär‘“.

Dem AASSG gehören zurzeit 21 stimmberechtigte Mitglieder (Kreistagsabgeordnete und sachkundige Bürger) sowie ein beratendes Mitglied an. Im Jahr 2016 fanden vier Sitzungen des AASSG statt. Als Fachausschuss ist es dem AASSG unter anderem ein Anliegen, im Rahmen seiner Tätigkeit Einrichtungen oder besondere Projekte innerhalb des Kreises zu besuchen und sich über die dort geleistete Arbeit berichten zu lassen. So wurde in der Sitzung am 09.06.2016 die Schuldner- und Insolvenzberatung durch das Diakonische Werk in den Räumlichkeiten des evangelischen Gemeindezentrums in Dülmen vorgestellt.

2. Konferenz Alter und Pflege

Für den Kreis Coesfeld wurde eine kommunale Konferenz Alter und Pflege nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eingerichtet.

Die Konferenz wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote (z.B. Mitwirkung bei der kommunalen Pflegeplanung, Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen).

Mitglieder der Konferenz sind unter anderem die kreisangehörigen Gemeinden sowie Vertreterinnen und Vertreter von ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, der Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und weitere.

Im Jahr 2016 hat die Tagung der Konferenz am 05.10.2016 stattgefunden.

3. Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

- Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Westmünsterland-Recklinghausen,
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Coesfeld,
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld und
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Regionalstelle Münster Coesfeld

findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt. Schwerpunkt der in der Regel vierteljährlich geführten Gespräche war im Jahr 2016 das Thema der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen während und nach durchgeführter Asylverfahren sowie die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

4. Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster

Die Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster wird zwei Mal im Jahr durchgeführt. Es findet dort ein Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden statt. Der Leiter des Dezernats II – Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit – des Kreises Coesfeld, Herr Schütt, ist Vorsitzender dieses Gremiums. Folgende Behörden werden zu den Sitzungen eingeladen:

- Kreis Coesfeld
- Kreis Borken
- Kreis Recklinghausen
- Kreis Steinfurt
- Kreis Warendorf
- Stadt Münster
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Bezirksregierung Münster
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2016 standen unter anderem die folgenden Themen auf der Tagesordnung:

- WTG – Abgrenzung selbstverantwortete / anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes
- Sozialhilfe für EU-Ausländer
- Einführung eines Datenübermittlungsverfahrens nach § 10 Abs. 4b EStG unter anderem für Zuschüsse nach dem SGB XII
- Betrügerische Abrechnungen durch russische Pflegedienste
- Inklusionsstärkungsgesetz (ISG)
- Interdisziplinäre Frühförderung (IFF) – Verhandlungen mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. (VdeK)
- Pflegegeldanspruch bei fehlender Heimnotwendigkeit
- Krankenhausstrukturgesetz
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt der Eltern leben; Pauschalen ab 01.01.2017
- ISG NRW, Neufassung der Satzung des LWL
- ISG NRW, Delegation Pflegekindfälle
- Behandlungspflege in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Bundesteilhabegesetz
- Betreutes Wohnen in Gastfamilien

5. Besprechung der SGB XII-Träger im Regierungsbezirk Münster

Der Arbeitskreis SGB XII trifft sich zweimal jährlich im März und September im Kreishaus Coesfeld. Von den Kreisen Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Coesfeld und der Stadt Münster nehmen je ein bis zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Fachbereich des SGB XII teil.

Im Wesentlichen werden aktuelle Rechtsprechungen, gesetzliche Bestimmungen oder zu erwartende Änderungen des SGB XII besprochen und Erfahrungen oder Probleme in der Umsetzung und alltäglichen Praxis ausgetauscht.

Die Tagesordnungspunkte werden durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmt und betreffen zumeist aktuelle Themen aus den Bereichen der Existenzsicherung (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt), Hilfe zur häuslichen oder stationären Pflege und dem Pflegegeld.

Im Jahr 2016 lag der Themenschwerpunkt beim Pflegestärkungsgesetz II und III und dessen Umsetzung.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen den regen Erfahrungsaustausch. Aus den Sitzungen können stets konstruktive Beiträge und Anregungen mitgenommen werden.

6. Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der gemeindlichen Sozialämter

Um im Kreis Coesfeld eine qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsan-



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Besprechung am 06.09.2016 in Dülmen

wendung zu gewährleisten, treffen sich die Leiterinnen und Leiter der Sozialämter der elf Städte und Gemeinden zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreises vierteljährlich zu einer gemeinsamen Besprechung. Auf der Tagesordnung dieser Sitzungen finden sich vielfältige Themen. Neben allgemeinen Absprachen zur einheitlichen Umsetzung des SGB II und des SGB XII im Kreis Coesfeld werden hier auch organisatorische Fragen und finanzielle Angelegenheiten besprochen. Darüber hinaus findet in diesem Rahmen regelmäßig ein Austausch zu aktuellen Themen wie beispielsweise der beruflichen und sozialen Integration von Flüchtlingen statt.

7. Besprechung der WTG-Behörden

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Die Veranstaltungen finden einmal jährlich in Münster statt.

Zu dem Arbeitskreis zählen die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster.

Es werden jeweils aktuelle Probleme beziehungsweise Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen.

In der Veranstaltung 2016, die am 18.11.2016 stattfand, wurden beispielsweise Fragestellungen zu den Themenbereichen Umgang mit der Datenbank PfAD.wtg, Mitwirkung – Nutzerbeiräte, Personelle Anforderungen – Fachkraftquoten, Begleitung zu Arztbesuchen sowie die Zusammenarbeit der Behörden erörtert.

8. Erfahrungsaustausch nach § 44 WTG

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekasse, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Aufgrund dieser Vorschrift findet jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreterinnen und Vertreter des VdeK, der BARMER GEK, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

Im Jahr 2016 hat die Veranstaltung am 24.06.2016 im Kreishaus in Borken stattgefunden.

9. Fachstellen

Einmal jährlich findet auf Einladung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eine Tagung der Leiterinnen und Leiter der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts in Westfalen Lippe statt. In dieser Tagung informiert der LWL insbesondere über diejenigen aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik, die sich auf die Arbeit der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts und des LWL-Integrationsamtes Westfalen auswirken.

Darüber hinaus findet jährlich ein mehrtägiger, landesweiter fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen in einem vom LWL genutzten Tagungshotel in Bad Fredeburg statt.

VI. Benchmarking

Seit dem Jahr 2012 beteiligt sich der Kreis Coesfeld an einem interkommunalen Vergleichsring, der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) koordiniert wird.

Dieser Vergleichsring zu den Themen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege hat folgende Ziele:

- Kennzahlensystem entwickeln und anwenden
- Kommunale Leistungen durch Kennzahlen abbilden und vergleichen
- Interkommunalen Erfahrungsaustausch fördern
- Gute Beispiele aufzeigen

1. KGSt Eingliederungshilfe

Schwerpunkt im Vergleichsring Eingliederungshilfe sind die Leistungen der Frühförderung („FF“ – heilpädagogische Leistungen) und der interdisziplinären Frühförderung („IFF“ – eine Kombination aus heilpädagogischen Leistungen und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. Logopädie oder Ergotherapie) für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren sowie die Leistungen für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (Integrationshelfer). Die Vergleiche der ermittelten Kennzahlen lassen Rückschlüsse auf die Situation im Kreis zu und geben Hinweise auf mögliche Handlungsschwerpunkte.

So ist zum Beispiel die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Frühförderung – bezogen auf die Personengruppe der 0 bis 6-jährigen insgesamt – im Kreis Coesfeld höher als der ermittelte Durchschnittswert aller im Vergleichsring beteiligten Kreise, während sich der finanzielle Aufwand je Förderfall noch unterhalb des Durchschnittswertes bewegt. Diese Daten weisen darauf hin, dass die Frühförderstellen im Kreis Coesfeld den vorhandenen Bedarf für die leistungsberechtigten Kinder abdecken können und die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass hier noch ein latent vorhandener Bedarf unentdeckt geblieben ist. Logisch zwingend ist eine derartige Schlussfolgerung aber nicht.

Liegen aber andererseits die Aufwendungen für Schulbegleitungen / Integrationshelfer je Fall unterhalb des Durchschnitts der anderen Kreise, so kann damit gerechnet werden, dass diese Aufwendungen in den folgenden Jahren steigen und sich angleichen werden. Auch die Leistungsanbieter vergleichen sich und holen unterlassene Preissteigerungen nach.

2. KGSt Pflege

Im Vergleichsring Hilfe zur Pflege werden Kennzahlen und Grundzahlen im Rahmen der Pflege außerhalb von Einrichtungen (häusliche Pflege, Pflege in ambulant betreuten Wohnformen, Kurzzeit- und Verhinderungspflege) und in-

nerhalb von Einrichtungen (vollstationäre Pflege, Pflegewohngeld) ermittelt. Berücksichtigt werden Fälle, die in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden und für die ein Kostenersatzanspruch beim überörtlichen Träger besteht.

Die ermittelten Zahlen ermöglichen Vergleiche zum Beispiel über die Fallzahlen pro Einwohner der altersgleichen Bevölkerung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie durchschnittlich gezahlte Hilfen in den jeweiligen Bereichen.

Ergebnisse zu der Empfängerdichte im Rahmen der Hilfe zur Pflege innerhalb und außerhalb von Einrichtungen lassen zum Beispiel Rückschlüsse dazu zu, inwieweit in den jeweiligen Kreisen ambulante Pflegeleistungen angeboten werden können, um eine Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung zu vermeiden oder zu verschieben. Je höher die pflegerischen Angebote im ambulanten Bereich sind, desto niedriger ist die Anzahl der Aufnahmen in eine stationäre Einrichtung. Dieses hat jeweils Auswirkungen auf die Aufwendungen für die Hilfen zur Pflege innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

VII. Gesetzliche Neuregelungen

Das Jahr 2016 brachte für die Leistungen der Pflege zum Jahresende wesentliche Veränderungen. Durch die Pflegestärkungsgesetze II und III wurde ein Paradigmenwechsel durchgeführt. Die bisher nach Zeitaufwand ermittelten drei Pflegestufen für pflegebedürftige Personen werden nun durch fünf Pflegegrade abgelöst, die auf den Umfang der vorhandenen Einschränkungen abstellen. Zudem wurden die Leistungen der Pflegeversicherung insbesondere für Menschen mit eingeschränkten Alterskompetenzen ausgeweitet. Diese Regelungen sind zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Erlass des Inklusionsstärkungsgesetzes zum 01.07.2016 auch gleichzeitig die Zuständigkeitsregelungen für örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger in einem Gesetz – dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (AG SGB XII) – zusammengefasst und seine bisher geltende Ausführungsverordnung (AV SGB XII) aufgehoben. Die geänderten Zuständigkeitsregelungen spiegeln das Ziel wieder, existenzsichernde Leistungen für alle Menschen in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers zu belassen. Demgegenüber fallen Fachleistungen für Personen im Alter von 18 – 65 Jahre mit einer besonderen Beeinträchtigung (Pflegebedürftigkeit, Behinderung, und andere), deren Bedarf ambulant außerhalb der Familie oder stationär sichergestellt wird, in die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers. Diese gesetzlichen Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Delegation von Aufgaben durch den überörtlichen Träger (siehe Punkt I.1)

Verabschiedet wurde im Jahr 2016 auch das Bundesteilhabegesetz zur Reform der Eingliederungshilfe des SGB XII. Dessen Änderungen treten im Wesentlichen erst ab dem 01.01.2018 beziehungsweise noch später in Kraft. Bereits seit dem 01.01.2017 gilt jedoch für Anspruchsberechtigte von Eingliederungshilfe eine wesentlich höhere Freigrenze in Bezug auf das einzusetzende Vermögen.

1. Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII) ist dem Jahresnachweis im Bereich der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.

Auf Kreisebene muss diese Prüfung dreigeteilt vorgenommen werden; zum einen für die Aufgaben, die auf Kreisebene originär bearbeitet werden, sodann in jenen Fällen, bei denen der Kreis die angehörigen Kommunen durch Satzung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben herangezogen hat, und letztlich in den Bereichen, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis zur Aufgabenerfüllung übertragen hat.

Nach § 7 Abs. 2 S. 3 AG-SGB XII in Verbindung mit § 46a Abs. 5 SGB XII ist die Vorlage des Jahresnachweises inklusive Testat – durch die Länder – bis zum 31. März des Folgejahres vorgesehen.

Durch die „dazwischen geschalteten“ Stellen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) verkürzt sich die Frist für den Kreis Coesfeld auf Anfang März. Dazu kommen Bestätigungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreis vor Erstellung des Jahresnachweises per „Untertestat“ die dort getätigten Ausgaben und hierzu erzielten Einnahmen zu bestätigen haben.

Gemäß § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Rechnungsprüfung außerdem die Aufgabe, in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Hierzu zählen die gemäß Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den Kreis Coesfeld übertragenen Aufgaben.

Die Prüfung des Sonderhaushaltes LWL findet jährlich statt. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und dem LWL vorzulegen. Die Prüfung bezieht sich auf die Abrechnung mit dem LWL. Teilweise erfolgen auch Einzelfallprüfungen. Hierüber ist dem LWL anhand eines von ihm erstellten Meldebogens gesondert Mitteilung zu machen.

2. Fachaufsicht

❖ Kreis Coesfeld

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.

Der Kreis ist berechtigt, sich das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebungen bei den Städten und Gemeinden zu beschaffen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist. Darüber hinaus sollen die Städte und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

Die fachaufsichtliche Prüfung für die Jahre 2014 und 2015 fand im Rahmen von Stichproben statt. Die Prüfung konnte sich daher nicht auf umfassende Kontrollen im Rahmen von vollständigen Einzelfallprüfungen erstrecken, sondern bezog sich lediglich auf folgende ausgewählte Schwerpunktthemen:

- Allgemeine Fragen zum Personaleinsatz sowie zur Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Anspruchsvoraussetzungen 3. Kapitel SGB XII

Für die Jahre 2016 und 2017 wurden folgende Schwerpunktthemen ausgewählt:

- Allgemeine Fragen zum Personaleinsatz sowie zur Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Einkommensbereinigung

❖ **Bezirksregierung**

Es ist hier zu unterscheiden zwischen den (Geld-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII und den weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die vorgenannten Leistungen).

Seit dem 01.01.2013 ist die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII zu einer Bundesauftragsverwaltung geworden. Nachdem der Bund zunächst in 2013 75 % der Ausgaben übernommen hat, trägt er seit dem 01.01.2014 100 % der Aufwendungen. Die örtlichen Träger nehmen die ihnen nach dem 4. Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Geldleistungen handelt, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies wiederum erweitert die Befugnisse der Bezirksregierung als aufsichtsführende Behörde von einer reinen Rechts- hin zu einer unmittelbaren Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Bezirksregierung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und Unterlagen anfordern und einsehen.

Eine fachaufsichtliche Prüfung der Bezirksregierung hat im Jahr 2016 nicht stattgefunden.

Daneben kann die Bezirksregierung den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetz- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) führt der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. In diesem Bereich führt die Bezirksregierung eine allgemeine Aufsicht im Sinne einer Rechtsaufsicht.

❖ **Landschaftsverband**

Im Rahmen der jährlichen Meldung zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden die für den LWL als überörtlichen Träger getätigten Zahlungen und Einnahmen diesem im Vorfeld zwecks Vorabprüfung und Zustimmung übersandt.

Sofern sich hier größere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, sind diese zu begründen.

3. Gemeindeprüfanstalt (GPA)

Die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (GPA) hat in den Jahren 2014 und 2015 den Bereich „Soziales“ in allen Kreisen des Landes überprüft und den Umfang verglichen, der in den einzelnen Kommunen für diese Aufgabe anfällt. Eine abschließende Bewertung der Prüfung der GPA steht noch aus.